

BGH, Urteil vom 27.01.1960 – IV ZR 201/59LG Arnsberg; OLG Hamm17.03.1959

Titel:

BGH: Urteil vom 27.01.1960 - IV ZR 201/59

Normenkette:

§ 43 BEG

Amtlicher Leitsatz:

Bei einer Freiheitsentziehung unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze genügt es, daß die nationalsozialistische deutsche Regierung die Regierung des ausländischen Staates generell zu judenfeindlichen Maßnahmen veranlaßt hat, deren Opfer der Verfolgte geworden ist; eine Veranlassung zur Inhaftierung eines bestimmten Verfolgten ist nicht erforderlich. Ob eine Veranlassung im ersteren Sinne vorliegt, ist eine tatsächliche Frage, deren Entscheidung allein dem Tatsachenrichter obliegt und deren Beantwortung durch das Berufungsgericht entsprechend dem §561 Abs. 2 ZPO für das Revisionsgericht bindend ist (hier entschieden für die Inhaftnahme von Juden durch Organe des italienischen Staats und die Festhaltung im Lager Ferramonti).

Schlagworte:

[REDACTED]

Verkündet am 27. Januar 1960

Schorm, Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Text1

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. v. Werner, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf. vom 17. März 1959 wird zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

Der jüdische Kläger ist Ende 1936 von Ha./W. nach Italien ausgewandert. Er besaß zunächst die polnische Staatsangehörigkeit. Diese verlor er am 31. Oktober 1938. Er war dann staatenlos. Am 10. Juli 1940 wurde er durch italienische Staatsorgane verhaftet und am 15. Juli 1940 in das Lager F. di T. überführt. Am 28. Oktober 1943 besetzten alliierte Truppen dieses Lager. Am folgenden Tage wurde der Kläger in das Sammellager B. verbracht. Dort mußte er bis zum 30. April 1945 bleiben.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens an Freiheit. Die Entschädigungsbehörde hat ihm durch Bescheid vom 31. März 1958 eine Entschädigung wegen Freiheitsentziehung nur für die

Zeit vom 8. September bis 28. Oktober 1943 in Höhe von 150,- DM zugebilligt, da ihm erst nach der Kapitulation Italiens gegenüber den Alliierten vom 8. September 1943 die Freiheit auf Grund von Anordnungen deutscher Dienststellen entzogen worden sei. Die vor diesem Zeitpunkt liegende Freiheitsentziehung sei von italienischen Dienststellen angeordnet worden. Diese Freiheitsentziehung könne nicht entschädigt werden, da Italien bis zur Kapitulation ein souveräner Staat gewesen sei, der in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Deutschen Reich gestanden habe.

Der Kläger hat mit der Klage zunächst Freiheitsentziehung für die Zeit vom 10. Juli 1940 bis 7. September 1943 und vom 29. Oktober 1943 bis 30. April 1945 in Höhe von 8.250,- DM verlangt. Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an den Kläger eine weitere Haftentschädigung für die Zeit vom 10. Juli 1940 bis 7. September 1943 in Höhe von 5.700,- DM zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Berufung des beklagten Landes blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag,

die Klage abzuweisen,

weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

1.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob die Inhaftierung des Klägers durch italienische Staatsorgane in der Zeit vom 10. Juli 1940 bis 7. September 1943 die Voraussetzungen des §43 Abs. 1 Satz 2 BEG erfüllt. Danach besteht der Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitsentziehung in den Fällen, in denen ein ausländischer Staat die Freiheit entzogen hat, wenn die Freiheit unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze entzogen worden ist und entweder

1. die Freiheitsentziehung dadurch ermöglicht worden ist, daß der Verfolgte die deutsche Staatsangehörigkeit oder den Schutz des deutschen Reiches verloren hat, oder

2. die Regierung des ausländischen Staates von der nationalsozialistischen deutschen Regierung zu der Freiheitsentziehung veranlaßt worden ist.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß dem Kläger die Freiheit unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze durch die Regierung Italiens entzogen und daß Italien von der nationalsozialistischen deutschen Regierung zu der Freiheitsentziehung veranlaßt worden ist.

2.

Beide Feststellungen des Berufungsgerichts sind rechtsirrtumsfrei getroffen worden.

a)

Daß die Freiheitsentziehung unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze stattgefunden hat, ergibt sich nach der Auffassung des Berufungsgerichts daraus, daß der Kläger nach der amtlichen Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rom vom 29. Januar 1958 nur deshalb in das Lager Ferramonti di Tarsia überführt und dort festgehalten worden ist, weil er jüdischer Abstammung war. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Verhaftung aus diesem Grunde eine Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze bedeute, begegnet keinen Bedenken. Eine Verhaftung aus Gründen der Rasse verletzt die Rechts- und Staatsordnung aller Kulturstaaen, die auf dem Grundsatz beruht, daß niemand wegen seiner Rasse diskriminiert werden darf. Insoweit erhebt die Revision auch keine Angriffe.

b)

Ebenso hat das Berufungsgericht entgegen der Meinung der Revision ohne damit gegen Rechtsnormen zu verstoßen, auch angenommen, daß der italienische Staat den Kläger auf Veranlassung der nationalsozialistischen deutschen Regierung in Haft genommen habe. Diese

Feststellung hat das Berufungsgericht unter weitgehender Übernahme der Entscheidungsgründe des Urteils des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 7. März 1958 - 2 (8) U 166/56 -, RzW 1958, 308 - getroffen, dessen Begründung es in seinen Entscheidungsgründen im wesentlichen wiedergegeben hat. Wenn das Berufungsgericht aus den Grundsätzen nationalsozialistischer Rassenpolitik, die eine Lösung der Judenfrage nicht nur im eigenen Land, sondern in ganz Europa anstrebte, ferner aus der Tatsache, daß Italien keinen Antisemitismus kannte, eine Judenverfolgung vielmehr als gefährlich ablehnte, und schließlich aus der Zeit des Erlasses der italienischen antijüdischen Gesetze und ihrer weitgehenden Übereinstimmung mit der nationalsozialistischen deutschen Gesetzgebung, den Schluß für unabweisbar hält, daß die nationalsozialistische deutsche Regierung die italienische Regierung zu ihren Verfolgungsmaßnahmen gegen Juden veranlaßt habe, so ist diese Feststellung der historischen Geschehnisse und ihre Würdigung rechtlich nicht zu beanstanden.

3.

Der Einwand der Revision, eine Feststellung im Sinne der Voraussetzungen des §43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG sei nur dann berechtigt, wenn gerade der Kläger auf Veranlassung der nationalsozialistischen deutschen Regierung durch staatliche Organe der italienischen Regierung verhaftet worden sei, geht fehl. Insbesondere ergeben die von der Revision angeführten Urteile des erkennenden Senats vom 27. März 1957 - IV ZR 158/56 -; vom 16. Oktober 1957 - IV ZR 174/57 - und vom 2. Juli 1958 - IV ZR 326/57 - (LM Nr. 2, 6 und 7 zu §43 BEG) nichts für die Meinung der Revision. Vielmehr ist gerade in der von der Revision angeführten Entscheidung LM Nr. 7 zu §43 BEG ausgeführt, daß die Voraussetzungen des §43 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BEG auch hinreichend dargetan sein könnten, wenn festgestellt werde, daß eine allgemein gehaltene, auf der Verfolgung der rumänischen Juden gerichtete. Einflußnahme seitens der deutschen Regierung erfolgt sei und nachweisbar gerade auch die konkrete Freiheitsentziehung zur Folge gehabt habe und nach dem Wille der einflußnehmenden Stelle haben sollte. Sinn und Bedeutung der Vorschrift des §43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG können auch nicht im Sinne der Revision verstanden werden. Für die Bejahung der genannten Vorschrift kommt es nicht darauf an, daß die nationalsozialistische deutsche Regierung die Regierung eines ausländischen Staates zur Inhaftierung eines bestimmten Verfolgten veranlaßt hat. Entscheidend ist vielmehr allein, daß die nationalsozialistische deutsche Regierung die Regierung des ausländischen Staates generell zu jüdenfeindlichen Maßnahmen veranlaßt hat, deren Opfer der Verfolgte wurde. Ebensowenig kann der Revision zugegeben werden, das Berufungsgericht habe verkannt, daß die Regierung des italienischen Staates der deutschen Regierung gegenüber bei dem Erlass der jüdenfeindlichen Gesetze und bei der Durchführung der auf Grund dieser Gesetze getroffenen diskriminierenden Maßnahmen aus eigener Erbötigkeit gehandelt habe. Der erkennende Senat hat in der Entscheidung vom 23. März 1957 - IV ZR 158/56 - (LM Nr. 2 zu §43 BEG) als Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs wegen Freiheitsentziehung durch einen ausländischen Staat auf Grund des §43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG bezeichnet, daß der ausländische Staat gerade auf die Anregung oder die Initiative der nationalsozialistischen deutschen Regierung tätig geworden sei und nicht nur aus eigener Erbötigkeit handelte. Den wesentlichen Unterschied zwischen Veranlassung und Erbötigkeit hat das Berufungsgericht nicht verkannt.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß jede Rassenpolitik in Italien zu wenig Boden hatte und daß sich die italienische Regierung damit im Inneren nur zusätzliche Schwierigkeiten gemacht hat. Wenn Italien gleichwohl die deutschen Maßnahmen im gewissen Grade übernommen habe, so sei das offenbar nur geschehen, weil die Deutschen es wünschten. Das gelte ganz besonders von der 1940 einsetzenden Inhaftierung von Juden. Es spreche alles dafür, daß Deutschland diese Inhaftierung verlangt oder mindestens angeregt habe, weil es wußte, daß es mit seinen

Maßnahmen sich die Gegnerschaft aller Juden zugezogen hatte und sie daher bei gemeinsamer Kriegsführung mit Italien als Feinde betrachten mußte. Diese Begründung des Berufungsgerichts zeigt klar, daß der Begriff der Veranlassung nicht verkannt ist. Allgemeine Denkgesetze oder Gesetze der Logik sind nicht verletzt worden. Gegen die auf dem Gebiet des Tatsächlichen liegenden Feststellungen des Berufungsgerichts bestehen daher keine Bedenken.

Nach alledem ist die Revision des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus den §§225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 27.1.1960 – IV ZR 201/59, BeckRS 1960, 31397118